













Lüft: Bei Bezug von Erwerbslosen- und Kranken-Unterstützung ist kein Beitrag in Abzug zu bringen. Desgleichen nicht beim Bezug von Streik-Unterstützung.

Wangen: Im Falle der Erwerbslosigkeit soll der bisherige volle Beitrag in einen solchen von wöchentlich 10 Pf. umgewandelt werden.

Ruhen der Beitragspflicht.

§ 13.

Freital: Der Verbandstag möge beschließen, für invalide und erwerbslose Mitglieder Einheitsmarken in der bisherigen Höhe von 5 und 10 Pf. zu verabsoluten.

Halle: Absatz 4 ist zu streichen.

Königsberg: In Ziffer 3 sind die Worte mit Ausnahme der Erwerbslosen-Unterstützung zu streichen. Die Bestimmungen des Statuts würden dann lauten: Die geleisteten Erwerbslosenbeiträge werden auf alle Unterstützungen angerechnet und zu diesem Zweck in ordentliche Beiträge umgerechnet.

Lüft: Die Erwerbslosenmarken zu 10 und 5 Pf. sollen durch beitragsfreie Marken ersetzt werden.

Wangen: Nach 25jähriger Mitgliedschaft sollen alle Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und nicht mehr voll erwerbsfähig sind, vom Beitrag befreit werden.

Friedland: Der Abs. 7 des § 13 ist auf inhaftierte Mitglieder auszudehnen.

Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss.

§ 14.

Halle: Abs. 5 ist zu streichen.

Walldorf: Das auszuscheidende Mitglied ist von dem Ausschlussantrag in Kenntnis zu setzen und persönlich zu einer Aussprache mit der Ortsverwaltung zu laden, bevor darüber in der Mitgliederversammlung verhandelt wird.

Unterstützungen.

§ 15.

Dresden: Die Unterstützungsätze werden auf dieselbe Höhe gebracht, wie in der Vorkriegszeit, mit Ausnahme der Arbeitslosen- und Kranken-Unterstützung, die wie seit 1. April 1925 bestehend, unverändert bleiben.

Güstrow: Die Unterstützungen sind wieder auf die Höhe zu bringen, wie sie dem Statut von 1924 entsprechen.

Erwerbslosen-Unterstützung.

Deggendorf: Die Erwerbslosen-Unterstützungsätze sind in ihrer Höhe und Dauer beizubehalten und nach Möglichkeit der Verbandsmittel zu erhöhen.

Markranstädt: Die Erwerbslosen-Unterstützung soll so lange nicht erhöht werden, bevor nicht die Streik-Unterstützung die Höhe des 24fachen erreicht hat.

Nürnberg: Die durch Beschluss des Verbandsrats vom Februar und November 1924 festgesetzten Unterstützungsätze bei Erwerbslosigkeit dürfen eine weitere Erhöhung nicht erfahren.

Leinern: Abschaffung der Erwerbslosen-Unterstützung, dafür Erhöhung der Streik-Unterstützung.

Ansbach: Für Mitglieder mit über 624 Beiträgen wird eine weitere Unterstützungsstufe ab 720 Beiträgen mit 90 Unterstützungsätzen eingeführt.

Segeberg: Der Anspruch auf Arbeitslosen-Unterstützung beginnt am 4. Tag nach Beginn der Arbeitslosigkeit. Für die ersten drei Tage wird Unterstützung nicht bezahlt. Der Anspruch auf Krankenunterstützung beginnt am 4. Tag nach Beginn der Arbeitslosigkeit, für die ersten drei Tage wird Unterstützung nicht gezahlt.

Darmstadt: Der Anspruch auf Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung beginnt am 4. Tag nach Beginn der Erwerbslosigkeit.

Deggendorf: Die Erwerbslosen-Unterstützung wird vom ersten Tage an gewährt. Die Karenzzeit fällt in beiden Fällen weg.

Frankfurt a. M.: Die Erwerbslosen-Unterstützung beträgt vom 1. Oktober 1925 an:

Table with columns for 'Zahl der Wochenbeiträge', 'Wochenbeiträge', and 'Wochenbeitrag' for various amounts (20 Pf., 30 Pf., 40 Pf., 50 Pf., 60 Pf., 70 Pf., 80 Pf., 100 Pf., 120 Pf., 140 Pf., 160 Pf., 200 Pf.)

München: Der Anspruch auf Erwerbslosen-Unterstützung infolge Krankheit und Arbeitslosigkeit beginnt am ersten Tage nach Beginn der Erwerbslosigkeit.

Alten: Die Karenzzeit ist auf drei Tage herabzusetzen. Lüft: Die Arbeitslosen- und Kranken-Unterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen. Ebenso für Sonn- und Feiertage.

Köln: Dem Abs. 12 ist unter Ziffer 3 hinter 'Genesung' hinzuzufügen: und solchen, die die Nebenverdienste verschmelzen.

Sterbegeld.

§ 17.

Der Hauptvorstand: Das Sterbegeld beträgt:

Table showing 'bei einem Beitrag von' with columns for 'Nach Wochenbeiträgen' and values for 30, 40, 50, 60, 70, 80, 100, 120, 140, 160, 180, 200 Pf.

Frankfurt a. M.: Das Sterbegeld ist entsprechend der Erwerbslosen-Unterstützung zu erhöhen.

Hannover: Das Sterbegeld ist zu erhöhen.

Nürnberg: Das Sterbegeld soll, wie im Nachtrag zum Statut bekanntgegeben ist, bestehen bleiben.

Umzugsgeld.

§ 18.

Der Hauptvorstand: Das Umzugsgeld beträgt:

Table showing 'Bei einem Beitrag von' with columns for 'Entfernung km' and 'Wochenbeiträge' and values for 30, 40, 50, 60, 70, 80 Pf.

Table showing 'Bei einem Beitrag von' with columns for 'Entfernung km' and 'Wochenbeiträge' and values for 100, 120, 140, 160, 180, 200 Pf.

Frankfurt a. M.: Das Umzugsgeld ist entsprechend der Erwerbslosen-Unterstützung zu erhöhen.

Nürnberg: Das Umzugsgeld soll, wie im Nachtrag zum Statut bekanntgegeben, bestehen bleiben.

Maßregelungen.

§ 19.

Der Hauptvorstand: Die Gemäßregelten-Unterstützung beträgt pro Woche:

Table showing 'Bei einem Beitrag von' with columns for 'Beitragswochen' and values for 30, 40, 50, 60, 70, 80 Pf.

Frankfurt a. M.: Die Gemäßregelten-Unterstützung ist entsprechend der Erwerbslosen-Unterstützung zu erhöhen.

Heidenau: Die Gemäßregelten-Unterstützung ist in bisheriger Verhältnis zur Streik-Unterstützung in entsprechender Weise zu erhöhen.

Nürnberg: Die Gemäßregelten-Unterstützung wird in derselben Höhe wie die im § 12 des Streikreglements festgesetzte Streik-Unterstützung angesetzt.

Elbing: Die Gemäßregelten-Unterstützung wird mindestens 1 Jahr lang gewährt und beträgt die Höhe des Lohnes, den der Gemäßregelte im Betriebe verdient hat.

Zahlfstellen.

§ 21.

Nachhamburg: Der Verbandstag möge beschließen, zu § 21, Abs. 3, Zeile 7 die Worte zu setzen: alle Mitglieder der Zahlfstelle sowie Hauptvorstand bindend.

Der Hauptvorstand: Dem Absatz 4 hinzuzufügen: Bei der Wahl der Generalbesammlungsvertreter sind die am Ort vertretenen Branchen des Verbandes zu berücksichtigen.

Verwaltung der Zahlfstellen.

§ 22.

Der Hauptvorstand: Dem Absatz 2 hinzuzufügen: Bei der Zusammenfassung der Ortsverwaltung sind die am Ort vertretenen Branchen zu berücksichtigen.

Frankfurt a. M.: Abs. 3 soll wie folgt geändert werden: Ist in einer Zahlfstelle ein Beamter angestellt, so soll dieser in der Regel das Amt des Kassierers bekleiden. Der erste, der zweite und der dritte Bevollmächtigte müssen Mitglieder der Zahlfstellenleitung sein. Darüber hinaus kann der Hauptvorstand selbständige besoldete Agitationsbeamte als Mitglieder der Zahlfstellenleitung berufen. Die angestellten Beamten ufm. wie bisher.

Freital: Der Verbandstag möge beschließen: Der Beschluss des Verbandsrats, wonach die Gauleitung bei Anstellung von Lokalangestellten mitzuwirken hat, ist aufzuheben.

Halle: Der Absatz 2 erhält folgende Fassung: Die Mitglieder wählen jedes Jahr im Januar in der Generalversammlung die Zahlfstellenleitung. Nach erfolgter Wahl wird der Hauptvorstand sofort in Kenntnis gesetzt.

Neumünster: Der Verbandstag möge die Entschädigung der ersten und zweiten Bevollmächtigten in Zahlfstellen ohne Angestellten festsetzen. Die Kosten übernimmt die Hauptkasse.

Offenburg: Die Gehälter für sämtliche Angestellte sind von der Hauptkasse zu bestreiten. Zahlfstellen mit Angestellten können in diesem Fall, wenn die Hauptkasse das Gehalt des Angestellten bestreitet, 20 Prozent, die Zahlfstellen ohne Angestellten 15 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Rosenheim: Der Verbandstag möge beschließen: Sämtliche Verbandsangestellte sind vom Hauptvorstand anzustellen und von der Hauptkasse zu bezahlen. Den Zahlfstellen verbleiben 15 Prozent von der Gesamteinnahme.

Abrechnung und Revisionen.

§ 23 Abs. 4.

Köln: Bezirkszahlfstellen mit großem Umkreis erhalten 50 Prozent der Verbandsbeiträge zur Deckung lokaler Ausgaben.

Deggendorf und Offen: Bezirkszahlfstellen mit einem Umkreis von über 50 Kilometer erhalten 45 Prozent der Verbandsbeiträge zur Deckung lokaler Ausgaben.

Elmsborn, Frankfurt a. M., Heidenau, Höchst, Marktredwitz, München, Nürnberg, Sebnitz, Zahlfstellenleiterkonferenz des Ganes 13 und Seitz: Zahlfstellen mit Angestellten können von jedem Verbandsbeitrag 40 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Anklam, Ausbach, Emmerich, Geesbacht und Güstrow: Zahlfstellen ohne Angestellten können 25 Prozent von den Verbandsbeiträgen zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Arnstadt, Bad Lausick, Barth a. d. Oise, Boizenburg, Weithain, Großsch, Hartha, Heidenau, Kaiserlautern, Nürnberg, Sebnitz, Warnemünde, Wismar und Zahlfstellenkonferenz des Ganes 13: Zahlfstellen ohne Angestellte können von jedem Verbandsbeitrag 20 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Radeberg: Zahlfstellen ohne Angestellten können von jedem Verbandsbeitrag 17 1/2 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Köln: Abs. 7. Sämtliche überschüssigen Gelder der Hauptkasse sind allwöchentlich an die Hauptkasse einzusenden.

Gaueinteilung und Gauevorstände.

§ 25.

Der Hauptvorstand: Dem Absatz 3 hinzuzufügen: Zur Durchführung einer erfolgreichen Agitation und Organisation sowie zur besseren Durchführung von Lohn- und Tarifbewegungen können die einzelnen Branchen oder Betriebszweige innerhalb eines Ganes zu einer Bezirksbranchengruppe zusammengefasst werden. Die Leitung derselben liegt in den Händen der Gauleitung.

Unter Abs. 5 erhält Ziffer 2 folgenden Wortlaut: Die Durchführung bezirklicher Lohnbewegungen und Abschlüsse der Bezirksstarke. Überwachung der durch die Zahlfstellen des Ganes geführten Lohnbewegungen und Streiks.

Ziffer 4 des Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: Durchführung sonstiger im Verbandsinteresse notwendiger Maßnahmen und Ausführung der vom Vorstand erteilten Aufträge.

Güstrow: Die Gauleitung ist alle zwei Jahre neu zu wählen.

Zentralbranchenleitung.

§ 26 (neu).

Der Hauptvorstand: Der Verband gliedert sich in fünf Industriegruppen, an deren Spitze ein Zentralbranchenleiter steht. Die fünf Zentralbranchenleiter sind die Vertreter ihrer Industriegruppe im Hauptvorstand. Ihre Aufgaben sind: Einleitung und Führung in der Agitation und Organisation ihrer Gruppe, Vorbereitung und Durchführung von Tarif- und Lohnbewegungen, mündliche Vertretung der Industriegruppe bei Verhandlungen und auf Tagungen, schriftliche Vertretung durch Mitarbeit im Proletarier und in sonstigen Veröffentlichungen des Verbandes, Einleitung und Einberufung von Reichsbranchenkonferenzen und ähnlichen Tagungen. Ihre Tätigkeit erfolgt selbstständig nach Verständigung mit dem Hauptvorstand und den Gauleitungen (Bezirks-Branchenleitungen).

